

c. 17-37 als „Drittem Kapitular aus dem Jahr 789“¹². Pertz entschied sich für weniger neutrale Überschriften. Die Kapitel Nr. 23, c. 1-16 sind bei ihm als „Monastisches Kapitular aus dem Jahr 789“ bezeichnet, was den Inhalt getreu wiedergibt, und die Kapitel Nr. 23, c. 17-37 als „Allgemeines Kapitular (Capitulare generale) aus dem Jahr 789“. Es mag sein, dass gelehrte Titel dem Leser besser schmecken als gar keine, aber „Capitulare generale“ bedeutet nicht mehr als „allerlei“ und ist daher als Charakterisierung einer Liste von Themen und Anordnungen wenig hilfreich.

Nun möchte ich meine Zweifel an der Nützlichkeit von Kunsttiteln anhand einiger Stücke ausführlicher darstellen, mit denen ich mich derzeit in Bezug auf die Edition beschäftige.

✱

Betrachten wir zunächst zwei Kapitularien, die von Boretius durch einen dem Anschein nach harmlosen Titel charakterisiert wurden, nämlich „Capitula legi addita“ (Nr. 134) und „Item capitula legi addita“ (Nr. 135). Beide werden auf das Jahr 816 datiert¹³; letzterer Titel lehnt sich an die norditalienische Überlieferung an¹⁴, wo zwischen Kapitel III und Kapitel IV (also zwischen Boretius Nr. 134, c. 3 und Nr. 135, c. 1) steht, es seien oben die gleichen Maßnahmen zu lesen: *Item superscripta*¹⁵. Diese Bemerkung wurde von Boretius in einen festen Titel umgewandelt: „Item capitula legi addita“. In der Tat werden einige Bestimmungen wiederholt: zum Gottesurteil, zur Geldstrafe und zur Ladung vor Gericht¹⁶. Ganshofs Vermutung, was das Wesen dieser Texte betrifft, hat einiges für sich: „Es ist nicht ganz sicher, daß man es hier wirklich mit zwei Kapitularien *legi Salicae addenda* zu tun hat; man kann sich fragen, ob es sich nicht um zwei verschiedene Fassungen

12) BALUZE, Capitularia 1, Sp. 243-244: „Capitulare tertium anni DCCLXXXIX“.

13) BORETIUS, MGH Capit. 1 S. 267-270. Siehe unten Anhang 1.

14) Ivrea, Bibl. Capitolare XXXIV („um 830, Pavia“); Ivrea, Bibl. Capitolare, XXXIII („9. Jh., Mitte bis 2. Hälfte; Oberitalien?“).

15) MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 3) S. 177 und S. 182.

16) Zusammenfassung von BORETIUS, MGH Capit. 1 Nr. 134 und Nr. 135:

Boretius, Nr. 134,1: Wahl der Zeugen – Zweikampf – Gottesurteil: Kreuzprobe	Boretius, Nr. 135,1: Zweikampf – Gottesurteil: Kreuzprobe
Boretius, Nr. 134,2: Verteidigung eines Verhafteten außerhalb seiner Heimat – Eidleistung (vgl. Ansegis, IV, 71)	